



International Skat Players Association

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
ISPA-WORLD International Skat Players Association
(Weltverband der Skatspieler e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen (73 VR 1777).
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, daß er das Skatspiel nach international verbindlichen Spielvereinbarungen weltweit pflegt, verbreitet und zu einer anerkannten Sportart weiterentwickelt.
- (2) Als wichtigste Aufgaben des Vereins im Rahmen der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung umschriebenen Zweckgebung und Zielsetzung gelten die
 - Aufstellung, Fortentwicklung und Überwachung international verbindlicher Spielvereinbarungen,
 - weltweite Pflege, Verbreitung und Förderung des Skatspiels,
 - weltweiter Förderung der Völkerverständigung durch weltweite Unterstützung des Aufbaus nationaler ISPA-Sektionen zur Mitgliedergewinnung und grenzüberschreitenden Freundschaftsbildung,

- Ausrichtung insbesondere internationaler Skattumiere, unter anderem auch von Erdteils- und Weltmeisterschaften,
- Bildung eines internationalen Skatgerichts,
- Vertretung und Förderung der Interessen der Vereinsmitglieder und der Freunde des Skatspiels,
- Pflege des Heimatgedankens durch internationale Begegnungen und Herausgabe eines verbandseigenen Skat-Magazins an alle Sektionen,
- Anregung und Ausführung sozialwissenschaftlicher und spieltheoretischer Untersuchungen,
- Förderung der Gemeinschaft durch Integrierung von Teilnehmern aller Altersklassen und sozialen Schichten sowie beider Geschlechter in den regelmäßigen und gemeinsamen Sportbetrieb.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede nach ihrem Heimatrecht rechtsfähige juristische Person (Sektion) werden. Dies bedeutet pro Nation eine Sektion.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des Vereins.
Der Eintritt in den Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
Innerhalb eines Jahres nach Eintritt, muß die Sektion als juristische Person nach ihrem Heimatrecht anerkannt sein (soweit dies vom Heimatrecht nicht ausgeschlossen ist).
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitglieder (Sektionen) des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
Vereinigungen juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben dafür zu sorgen, daß auch ihre Mitglieder die Satzung des Vereins für sich anerkennen. Solche Vereinigungen haben in ihrem Namen die Abkürzung "ISPA" als Hinweis ihrer Zugehörigkeit zum Verein zu führen.

§ 4

Beitrag

- (1) Ein Mitglied des Vereins (Sektion) hat für jedes seiner Mitglieder einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Höhe des Beitrags zu beschließen.
Der Beitrag der Sektionen muß bis zur Jahreshälfte mit dem Weltverband abgerechnet werden.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Sektionen erlischt durch Austrittserklärung (die Austrittserklärung muß durch vorherigen Beschluß der Mitgliederversammlung der jeweiligen Sektion getragen werden), Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von einem Vereinsjahr schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu erklären.
- (3) Eine Sektion ist vom Geschäftsführenden Vorstand des Vereins aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn es mit einem Jahresbeitrag ganz oder teilweise in Verzug kommt und ihn auch nach schriftlicher Mahnung durch den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins nicht binnen eines Monats nachrichtet. Bei der Mahnung ist auf die drohende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen. Eine evtl. Beitragsforderung bleibt bestehen.
- (4) Der Ausschluß aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. Der Geschäftsführende Vorstand hat seinen Antrag dem hiervon betroffenen Mitglied (Sektion) mindestens vier Wochen vor dem Termin der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluß aus dem Verein ist mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung wirksam. War das ausgeschlossene Mitglied bei der Beschlußfassung nicht anwesend oder vertreten, soll der Geschäftsführende Vorstand es unverzüglich vom Ausschluß aus dem Verein schriftlich unterrichten.
- (5) Im Fall des Ausschlusses aus dem Verein werden im voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet. Entsprechendes gilt bei Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie ist vom Präsidium zu beschließen und in der Mitgliederversammlung auszusprechen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.
- (3) Bei vereinschädigendem Verhalten kann das Präsidium die Ehrenmitgliedschaft wieder entziehen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat
- das Präsidium
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Regelausschuß
- das Internationale Skatgericht

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins muß jeweils in dem Vereinsjahr stattfinden, in dem Wahlen anstehen. Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich an die Mitglieder (Sektionen) unter Mitteilung des Tagungszeitpunkts mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor Beginn der MV schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens einen Monat vor deren Abhaltung dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins zuzuleiten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied (Sektion).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder satzungsgemäß vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder satzungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist, worauf in der diesbezüglichen Einladung hingewiesen werden muß.
- (4) Eine nicht satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Mitglieder erschienen oder satzungsgemäß vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.
- (5) Die künftigen Versammlungen des Weltverbandes sollen als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Der Schlüssel soll pro angefangener 500 Mitglieder ein Delegierter sein. Die jeweilige Delegiertenversammlung ist immer rechtzeitig laut Satzung einzuberufen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn und soweit Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse nicht zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen oder satzungsgemäß vertretenen Mitglieder (Sektionen) beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzu-

stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des Vereins führt der Vorsitzende des Vereins (Präsident), im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Es soll Angaben enthalten insbesondere über:
 - Ort und Dauer der Mitgliederversammlung
 - Namen der anwesenden oder satzungsgemäß vertretenen Mitglieder bzw. Delegierten (Sektionen) oder Organträger
 - Tagesordnung und Anträge
 - Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung des Vereins und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied (Sektion) erhält eine Niederschrift.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins muß der Geschäftsführende Vorstand des Vereins unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen des Vereins gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes, des Berichts - der Rechnungsprüfer, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins
 - die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsprüfer, des Regelausschusses
 - die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - die Festsetzung und Erhebung der Beiträge
 - den Ausschluß von Mitgliedern
 - den Beitritt zu anderen Verbänden

- die Satzungsänderungen
- die Änderung des Vereinszwecks
- die Auflösung des Vereins

§ 11

Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes des Vereins, den Vorsitzenden der Sektionen, den beiden ISPA - Richtern des Internationalen Skatgerichts, sowie dem/der Vorsitzenden des Internationalen Regelausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Das Präsidium soll mindestens einmal im Vereinsjahr zusammentreten.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Planung und Koordinierung der Arbeit des Vereins im Rahmen seiner internationalen Zweckgebung und Zielsetzung.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins oder Mitgliedern vertretungsberechtigter Organe von Vereinigungen juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins, und zwar aus dem:
 - Vorsitzenden (Präsidenten)
 - 1. stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vizepräsident)
 - 2. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vizepräsident)
 - 3. stellvertretenden Vorsitzenden (3. Vizepräsident)
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - drei Beisitzern
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB bilden jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten jeweils gemeinsam den Verein.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, dann ergänzt sich der Geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder des Vereins oder der Organträger der Vereinigung juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Die Zuwahl ist durch die nächste Sitzung des Präsidiums zu bestätigen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins kann mündlich, schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abstimmen.

- (5) Der Geschäftsführende Vorstand darf weitere Beisitzer ernennen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleiben oder vom Geschäftsführenden Vorstand entlassen werden.

§ 13

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Er muß sich eine Geschäftsordnung geben und kann einzelne Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes des Vereins übertragen.
- (2) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Geschäftsführende Vorstand einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern übertragen, zu dessen/deren Unterstützung weitere Mitarbeiter eingestellt werden können.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Hierbei kommen insbesondere ein Verwaltungs- und Finanzausschuß, ein Organisationsausschuß zur Ausrichtung einzelner oder mehrerer Turniere, ein Presseausschuß, ein wissenschaftlicher Ausschuß der Förderer und Freunde des Vereins in Betracht. In diesen Ausschüssen, die von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet werden, können auch sachkundige Nichtmitglieder des Vereins mitarbeiten; ihre Zuwahl bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins kann solche Ausschüsse jederzeit wieder aufheben.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Erklärungen und Verträge die Klarstellung aufzunehmen, daß nur Vereinsvermögen haftet.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung von Welt- und Europameisterschaften zur Absicherung von Währungsrisiken Devisentermingeschäfte abzuschließen und auch im Rahmen der notwendigen Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen (Deposits) Kredite aufzunehmen.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung des Vereins für vier Vereinsjahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben einmal im Vereinsjahr die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen und hierüber dem Präsidium des Vereins schriftlich Bericht zu erstatten. Außerdem haben sie der Mitgliederversammlung des Vereins einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen oder vorzutragen.
- (2) Die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Amtsträger in einer Sektion sein.

§ 15 a

Internationales Skatgericht (ISkG)

- (1) Das Internationale Skatgericht besteht aus zwei Richtern der ISPA - World sowie den Richtern des Deutschen Skatgerichts des DSkV.
- (2) Das Präsidium wählt die beiden ISPA - Richter im Jahre 2004 erstmalig für 2 Jahre, ab 2006 jeweils für 4 Jahre.
- (3) Das ISkG entscheidet Skat-Streitfragen nach der Maßgabe der Internationalen Skatordnung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (4) Aufgrund von Entscheidungen des ISkG können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden.

§ 15 b

Internationaler Regelausschuß

- (1) Die Delegiertenversammlung des Vereins wählt für 4 Jahre einen Regelausschußvorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie berufen mindestens fünf Mitglieder aus den ISPA-Sektionen als Beisitzer in den Internationalen Regelausschuß.
- (2) Der Internationale Regelausschuß hat die Aufgabe, die seit dem 1.1.1999 gültige Internationale Skatordnung fortzuentwickeln. Hierbei hat er insbesondere mit dem Präsidium des Vereins und den maßgeblichen Organen des Deutschen Skatverbandes (DSkV) Verbindung zu halten.
- (3) Änderungen der zwischen der ISPA-World und dem DSkV vereinbarten Internationalen Skatordnung bedürfen der Zustimmung beider Verbände. Für die ISPA-World ist die Zustimmung durch das Präsidium erforderlich.

§ 16

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus allen Sektionspräsidenten bzw. deren Stellvertreter und einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands im Wechsel.
- (2) Das Stimmrecht kann übertragen werden.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet insbesondere über:
 - die Wahrung des Vereinsfriedens
 - die Beachtung der Satzung und der auf ihr beruhenden Beschlüsse
 - den Ausschluß von Mitgliedern
- (4) Der Ehrenrat wird auf Beschluß des Präsidiums einberufen.

- (5) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig.

§ 17

Mitteinsatz/Gewinnverteilung

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf kein Mitglied des Vereins und sonstige Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)

das es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.10.88 in Grächen / Schweiz geändert und in der vorliegenden Form genehmigt. Sie soll dem Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen zur Eintragung vorgelegt werden. Die bisher gültige Fassung verliert dann ihre Gültigkeit.

Satzungsänderungen und Ergänzungen erfolgten am 8.7.1992 in Montreal / Kanada, am 12.10.1996 in Florida, USA, am 9.11.2000 in Magalluf / Mallorca, Spanien und am 03.11.2004 in Pucon / Chile.